



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Groupe de travail « RU CUI »
Arbeitsgruppe „ER CUI“
Working group "CUI UR"**

**LAW-16014-CUI 4/4 Add. 8
29.04.2016**

Original: EN

4. TAGUNG

Stellungnahme Polens

E-Mail von Herrn Krzysztof Kulesza, Ministerium für Infrastruktur und Bauwesen, Abteilung für Eisenbahnverkehr, vom 4. April 2016

- Wir unterstützen die während der Diskussionen über die Änderung der ER CUI in Artikel 1 - Anwendungsbereich, Artikel 3 - Begriffsbestimmungen und Artikel 8 - Haftung des Betreibers (Option II) erzielten Ergebnisse.
- Insbesondere interessiert uns die Frage des ‚Anwendungsbereiches der Haftungsbestimmungen‘:

Wir halten das Ziel, kohärente Bestimmungen zu einer ‚geschlossenen Haftungskette‘ auszuarbeiten, für erstrebenswert und unterstützen daher den Standpunkt Herrn Prof. Freises betreffend die Ausdehnung des Haftungsregimes insofern, als dass: ‚Es nur logisch und gerecht ist, wenn der Betreiber, der die Haftung des Beförderers gegenüber dessen Kunden ausgelöst hat, gegenüber dem Beförderer genauso haftet wie der Beförderer gegenüber seinen Kunden.‘ Dies würde natürlich zu Problemen führen, wenn die ER CUI nur auf die Nutzung der Infrastruktur durch internationale Züge Anwendung finden. Mit Blick auf das Rückgriffsrecht des Beförderers gegenüber dem Infrastrukturbetreiber würden wir eine Integration dieses Rechts in die ER CIV und CIM befürworten. Hierdurch würde dem Beförderer sein Rückgriffsrecht unter jedem internationalen Beförderungsvertrag zugestanden, unabhängig davon, ob ein nationaler oder internationaler Zug für die Ausführung des Beförderungsvertrages verwendet wurde. Auf diese Weise könnte der Beförderer unter jedweden Umständen einer internationalen Beförderung von seinem Rückgriffsrecht Gebrauch machen.

Zusätzliche Informationen: Die Eisenbahnabteilung arbeitet derzeit an Änderungen des nationalen Rechts (Eisenbahngesetz), insbesondere betreffend das Rückgriffsrecht des Beförderers im Fällen von Verspätungen, für die der Infrastrukturbetreiber verantwortlich ist. Wir sind uns jedoch bewusst, dass diese Aspekte von den ER CUI nicht abgedeckt sind.

Wir hoffen, während der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe ‚ER CUI‘ weitere Informationen liefern zu können.